

Geschichte

Geseke seit 1217 Stadt



„Für das Jahr 1217 lässt sich eine aufstrebende Entwicklung in Geseke erkennen, und dass ein Marktort bestanden hat. Allerdings fehlen für die Zeit vor 1217 direkte Belege über städtische Funktionen. Es scheint, dass Hömberg den Unterschied zwischen einem Marktort und einer Stadt verwischt hat. Begünstigt wurden seine Folgerungen durch das Fehlen einer Stadterhebungsurkunde. Einem Marktort um 1200 fehlt nicht nur die Selbstverwaltung, auch das Recht wird von außen, durch fremde Richter gesprochen, die gleichfalls den wichtigen Marktfrieden garantieren. Erst die Stadtwerdung schafft hier andere Verhältnisse.

Nach der Verleihung des Stadtrechtes formiert sich eine Bürgervertretung im Rat, die den Bürgermeister als demokratisches Oberhaupt, wie als Repräsentanten wählt und das Stadtgericht besetzt. Damit ist die innere Stadtentwicklung eingeleitet, die sich etwa an der Entwicklung der Statuten ablesen lässt.

Ein wichtiges Zeichen für die städtische Existenz sollte aber nicht vergessen werden: das Stadtsiegel. In ihm ist all das zusammengefasst, was eine Stadt ausmacht. Schon die Führung des Siegels ist ein eigener Rechtsakt, dem sich ein zweiter im Siegeln bürgerlicher Rechtssachen anschließt. Die Stadt garantierte damit Rechtmäßigkeit und Geltung abgeschlossener Verträge gegenüber Dritten, sie ist eine eigene Rechtskörperschaft.

Wesentlicher Einwand aber gegen Bezeichnungen wie stadtähnlich oder gar Stiftsstadt dürfte sein, dass sich diese Orte nicht aus eigener Kraft mehr zur Stadt entwickeln konnten. Die Stadterhebung musste von außen durch einen geistlichen oder weltlichen Landesherrn erfolgen.

Nach dieser knappen Gegenüberstellung noch von stadtähnlichen Marktorten zu sprechen, dürfte schlecht möglich sein. Entweder war Geseke um 1180 ein, wengleich großer Marktort oder es war Stadt. Da letzteres aber für diese Zeit nicht zu belegen ist, stellt sich die Frage nach der Stadtwerdung Gesekes aufs Neue.

Das Instrument der 1180 den Kölner Erzbischöfen verliehenen Herzogswürde in Westfalen und Engern und die vielen einzelnen Machtpositionen der Kölner Kirche so etwa die Kirchengogtei über das Stift Geseke, waren noch nicht genutzt, als im Jahre 1216 der um 30 Jahre junge Engelbert von Berg den Kölner Erzbischofsstuhl bestieg.

Bereits ein Jahr nach seiner Wahl, im Jahre 1217, zog Erzbischof Engelbert an den gesicherten Herrschaften Berg und Altena vorbei in das nordöstliche Sauerland. Rütten und die Burg Padberg waren seine Ausgangspunkte für die Einkreisung des Bistums Paderborn als in der Gelnhäuser Urkunde von 1180 ausgesprochenem Kölner Herrschaftsbereich. Dazu trug Engelbert Unfrieden in das Herz des bedrohten Bistums und wiegelte die Paderborner Bürger gegen ihren Bischof auf.

Waren mit Rüthen, wo der Erzbischof einige Zeit weilte, und Padberg erste Befestigungen in seiner Hand, dürfte die Gründung Brilons zumindest vorbereitet sein, um die südwestliche Flanke Paderborns einzukreisen, so fehlte ein Stützpunkt im Westen. Dort lag, noch dazu am Hellweg, das Stift Geseke, dessen Schutzherr der Kölner Erzbischof seit 1014 war, und daran grenzte ein aufstrebender Marktort.

Engelbert zog 1217 nach Geseke und bestätigte als Elekt, d. h. als gewählter, aber noch nicht päpstlich bestätigter Erzbischof, die Übertragung von Ländereien bei Geseke und von Hausstätten in Geseke an das dortige Stift durch die edlen Brüder von Hustede.

Ihn kümmerte wenig, dass die Übertragung bereits im dortigen Freigericht, das in der Landessprache „vrieban“ genannt wird, und unter Königsbann geschehen war. Er nahm den Freirichter Gerard unter seine Zeugen auf und ließ die zitierten Gerichtsangaben niederschreiben.

Ausgenommen von den Haus- und Güterschenkungen an das Stift, die damit in dessen Gerichtsbarkeit übergangen, war die Schenkung einer Geseker Hausstätte an den Priester Gottfried, „que dimissa est ei coram pretorio in iure civili“, die ihm überlassen wurde vor dem Rathaus in bürgerlichem Gericht. Dies ist der wichtigste Satz der Urkunde, denn hier sind zum ersten Mal in der Geseker Geschichte zwei Hinweise auf eine Stadt gegeben.

Was haben die Geschichtswissenschaftler Stech und Hömberg aus diesen wenigen Worten gelesen: Stech, die sich seltsamerweise nur auf die zweite Urkunde Engelberts zum gleichen Gegenstand aus dem Jahre 1218 stützt, führt aus, dass insbesondere nicht das Wort „pretorium“ auf das Vorhandensein von Stadtrechten schließen lasse. Pretorium bedeute Gerichts- oder Rathaus, aber nicht Gerichtshaus des Stadtgerichts oder das Stadtgericht selbst.

Einer längeren Erörterung der Autorin über die gleichfalls in der Urkunde genannte „ecclesia forensis“, die Marktkirche St. Petrus, folgt die kategorische Behauptung, dass die Güterübertragung vor dem Freigericht und nicht vor dem Stadtgericht erfolgt sei. Damit ist das in der Urkunde angeführte bürgerliche Gericht einfach weggewischt. Schließlich sei nicht zu entscheiden, ob Geseke noch Dorf oder schon Stadt sei.

Hömberg nun bezeichnet, freilich ohne wörtliche Auslegung, das „pretorium in iure civili“ als bürgerliches Gericht. Dieser lateinische Text aber ist falsch, denn ein „Rathaus in bürgerlichem Gericht oder Recht“ muss unverständlich bleiben.

Im Urkundentext steht: „coram pretorio“, d. h. vor dem Rathaus, eine Verbindung, die uns heute noch auf dem Begriff „coram publico“, vor der Öffentlichkeit bekannt ist. Nach dem Text von 1217 wurde also vor dem Rathaus ein bürgerliches Gericht gehalten. Es handelt sich danach um eine topographische, d. h. örtliche Festlegung, wobei allerdings die Nebeneinanderstellung von Rathaus und bürgerlichem Gericht wichtiger Hinweis sein kann.

Denn angesichts einer Vermengung der Geseker Grund-, Territorial- und Gerichtsrechte musste es einfach im Jahre 1217 eine Notwendigkeit sein, das bürgerliche Gericht einer jungen Stadt näher festzulegen, was durch die Beziehung zum sicherlich städtischen Rathaus und zum sicherlich städtischen Platz vor dem Rathaus, dem Marktplatz, geschehen konnte.

Die Grundherrschaft des Stiftes Geseke lag in der Hand der Äbtissin, die Stiftsvogtei war kölnisches Lehen der Edelherren zur Lippe, die Freigrafschaft Eigentum der Grafen von Waldeck. Das Gogericht war kölnisch, der Bischof von Paderborn beanspruchte die Grundherrschaft und geistlicher Herr war wiederum der

Erzbischof von Köln. Anne-Luise Stech nahm keine Funktion für ein Stadtgericht in der Urkunde des Jahres 1217 an, was näher zu untersuchen ist.

In jeder mittelalterlichen Stadt war der Besitz einer Haus- oder Solstätte, einer Stelle, auf der man sein Haus errichten konnte, Voraussetzung für den Erwerb und Besitz des Bürgerrechtes. An der Hausstätte hingen vor allem die Ratsfähigkeit, die Berufsausübung und die Teilhabe an den städtischen Nutzungen, kurz: die Vollbürgerschaft. Von der Hausstätte aber waren auch der Stadt und dem Stadtherren Steuern zu entrichten, sie verpflichtete zum Wachdienst und zur außerstädtischen Verteidigung, wie es die Kriegsordnung der Stadt Brilon von 1362 beispielsweise festsetzte.

Mit der Übertragung an einen Geistlichen aber erloschen wichtige städtische Forderungen, insbesondere die Verteidigungspflicht, zudem war der geistliche Stand steuerfrei. Um Finanz- und Verteidigungskraft einer Stadt zu gewährleisten, stand ihr daher das Genehmigungsrecht für Schenkungen an Geistliche oder an die geistliche Hand zu, letzteres für Geseke durch das Stift allerdings eingeschränkt. Dieses Recht nun nimmt das bürgerliche Gericht für die Hausstätte eines Geistlichen in der Urkunde von 1217 wahr, indem es eine Genehmigung ausspricht.

Mit anderen Worten: Hier wird 1217 in Geseke ein städtisches Recht ausgeübt und es existiert ein Rathaus. Angesichts der aufgezeigten verschiedenen Gerichte und Befugnisse in Geseke aber war es 1217 notwendig, den bürgerlichen Rechtsakt ausdrücklich als vor dem Rathaus vollzogen zu bezeichnen, um ihn als städtisches Urteil erkennen zu lassen. Ob man die gleichfalls in der Urkunde genannte „ecclesia-forensis“, die Marktkirche, noch als Beweis hinzuzählen will, sei dahingestellt.

Johann Suibert Seibertz, nach ihm Pohlmeier und gar noch Stech geben das Jahr 1218 als mögliches Stadterhebungsdatum an. Im Jahre 1217 bestätigte Engelbert die Schenkung als Elekt, im Jahre 1218 als Erzbischof. Dies bedeutet aber keineswegs, dass erst die Urkunde des Jahres 1218 rechtserheblich wäre und damit Rückschlüsse auf eine Stadt Geseke zuließe. Zwischen dem Urteilsspruch eines erwählten und eines bestätigten Erzbischofs ist kein Rechtsunterschied anzusetzen. Als Grund für die erneute Bestätigung im Jahre 1218 hat m. E. zu gelten, dass dem schenkenden Ritter Ioan de Hustede inzwischen ein Kind geboren war, dessen Zustimmung als Erbe aufgenommen werden musste. Andernfalls hätte die bedeutende Schenkung später möglicherweise angefochten werden können.

Freilich hat die Festlegung von Seibertz auf das Jahr 1218 noch einen trivialen Grund. Seibertz veröffentlichte lediglich den Text von 1218 in seinem Urkundenbuch und verwies auf die Urkunde von 1217 in einer Fußnote, bezog sich jedoch in der Folgezeit auf den jüngeren Text.

Im Übrigen liegen seit dem Erscheinen des Westfälischen Urkundenbuches über das kölnische Westfalen im Jahre 1908 beide Texte vor. Damit trifft also unsere Auslegung der rechtlichen Situation Gesekes für das Jahr 1217 zu.“

(Quelle: Auszug aus den Geseker Heimatblättern, „Geseke seit 1217 Stadt“, von Dr. Alfred Bruns)

Eine oft gestellte Frage: Warum Geseke im Jahr 2017 ein 800-jähriges Stadtjubiläum feiern will, wo man doch bereits 1952 „1000 Jahre Geseke“ mit der Herausgabe einer kleinen Festschrift und mit zahlreichen, über das Jahr verteilten Aktivitäten wie einem großen kostümierten Festumzug, mit Theateraufführung und sonstigen Aktionen gefeiert hat.

Daher hier noch einmal ein paar Worte zur Erklärung:

Erstens:

Erste Besiedlungsspuren reichen bis in die Steinzeit zurück, und spätestens mit der 1973 erfolgten Ausgrabung eines fränkischen Töpferofens aus dem 6. oder 7. Jahrhundert auf dem später zum Stift Geseke gehörenden Gelände wissen wir, dass es zu dieser Zeit schon eine Besiedlung im Zentrum der heutigen Kernstadt Geseke gegeben hat. Als besiedeltes Gebiet ist der Ort also schon sehr viel älter als 800 Jahre.

Zweitens:

Im Jahr 833 wird der Ort in einer Urkunde Kaiser Ludwigs des Frommen erstmals schriftlich namentlich erwähnt, genau genommen ist dies jedoch nur die älteste erhalten geblieben Ortsnamensnennung, die noch dazu, wie Sie sicherlich wissen, als Beleg nicht ganz unumstritten ist.

Drittens:

Im Jahr 946 wird das Stift Geseke gegründet. Weil 1946, also 1000 Jahre später, und ein Jahr nach Ende des Zweiten Weltkrieges, die Kriegsfolgen noch zu sehr den Alltag beherrschten, verzichtete man auf ein größeres Fest und begnügte sich stattdessen mit einem feierlichen Gottesdienst.

Viertens:

Im Jahr 952 bestätigt König Otto I. diese Gründung und nimmt das Damenstift unter seinen Schutz (dies ist zugleich die älteste erhalten gebliebene schriftliche Erwähnung des Geseker Stiftes). Die Bezeichnung Gesekes als „civitas“ und die Erwähnung einer Befestigung, sind Zeichen für die Bedeutung der Siedlung Geseke. Im Jahr 1952 feierte man also genau genommen die 1000-jährige Wiederkehr der Bestätigung des Stiftes Geseke.

Fünftens:

Doch erst im Jahr 1217 erhebt der Kölner Erzbischof Engelbert I. Geseke auch rechtlich zur Stadt. (In einer zeitgenössischen Urkunde werden Rathaus, Stadtgericht, die Marktkirche St. Peter sowie ein unter Königsbann richtender Freirichter erwähnt.) Eine eigentliche Stadtgründungsurkunde hat sich jedoch nicht erhalten. Sieht man einmal davon ab, dass das, was rechtlich eine Stadt ausmacht, im Laufe der Jahrhunderte sich wandelt, und sieht man weiterhin von der kurzen Zeit im 19. Jahrhundert ab, als es zwischen 1806 und 1835 in ganz Westfalen keine Städte im rechtlichen Sinne, sondern nur Ämter gab (Bürgermeistereibezirk Geseke statt Stadt Geseke bis 1837!), so ist doch richtig, dass vor 800 Jahren eine Gemeinschaft von freien Geseker Bürgern rechtlich begründet wurde, die über ihr Schicksal unter den Bedingungen ihrer Zeit selbst entscheiden konnten und nur direkt dem Landesherrn unterstanden. Und diesen Umstand werden wir 2017 feiern können, nämlich, wenn man es so ausdrücken möchte, 800 Jahre Kontinuität bürgerschaftlicher Selbstverwaltung.

(Quelle: Stadtarchivarin Evelyn Richter)